

Studienordnung FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „PFLICHTFACH PÄDAGOGIK“

1. Ziele und Inhalte des Pflichtfaches Pädagogik

- (1) Im Fach Pädagogik soll gemäß Anlage 2 der PVO-Lehr I vom 15.4.1998 eine Einführung in Probleme pädagogischen Denkens und Handelns durch Lehrangebote in folgenden drei Bereichen erfolgen:

a) Allgemeine Pädagogik

Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere Bildsamkeit und Selbsttätigkeit,
Theorien der Erziehung und Bildung, insbesondere: Grunddimensionen menschlicher Bildung, intentionale und funktionale Erziehungstheorien, formale und materiale Bildungstheorien, Theorie der nichtaffirmativen Bildung und Erziehung, Probleme der Indoktrination, Bildungsprozesse, gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend, insbesondere: gesellschaftlicher, ökonomischer und familialer Wandel, Individualisierung und Pluralisierung, Auswirkungen der Krise der Erwerbsgesellschaft, Einfluß der Medien einschließlich neuer Technologien (Medienpädagogik);

b) Schulpädagogik

Allgemeine Didaktik, insbesondere: Lehr- und Lernforschung, Lehrplanentwicklung, Grundlegung von Allgemeinbildung, pädagogische Verantwortung und Entscheidungsfreiräume der Lehrkräfte bei der Auswahl von Lerninhalten,
konstitutive Elemente der Gestaltung von Schule, Schulentwicklung, insbesondere: Schule als Institution, Schulsysteme, gesellschaftliche Erwartungen und pädagogische Aufgaben, Schulleben,
konstitutive Elemente der Gestaltung von Unterricht, insbesondere: Unterrichtsformen, Einsatz von Medien, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, Zusammenhänge von Lernerfolg und Selbstachtung, Leistungsbeurteilung, pädagogische Beratung, Beratung im Zusammenhang der Beurteilung;

c) Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Interdisziplinäre Bezüge

Lernen und Leben in heterogenen Gruppen, insbesondere mit Mädchen und Jungen, Inländern und Ausländern, Nichtbehinderten und Behinderten, Leistungsstarken und Leistungsschwachen, sozialpädagogische Institutionen und deren Aufgaben, Bildungspolitik als Teil der Gesamtpolitik, insbesondere Organisation und Durchlässigkeit des Bildungswesens, Verteilungsgerechtigkeit bei der Teilhabe an Bildung und Kultur (Bildungssoziologie), Bildung in Europa.

- (2) Für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ werden keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten. Die Lehrangebote sind vielmehr Teil eines gemeinsamen Grundstudiums, das für Studierende sämtlicher pädagogischer Studiengänge entwickelt wurde. Die unter 1. (1) genannten drei Bereiche der Prüfungsverordnung sind in den folgenden Rubriken des gemeinsamen Grundstudiums zu finden:

Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns (einschließlich Unterricht),
Pädagogische Diagnose und Beratung,

Pädagogische Felder und Institutionen.

- (3) Nach einer einführenden Veranstaltung in die Pädagogik und nach dem Allgemeinen Schulpraktikum können Lehramtsstudierende auch Veranstaltungen des Hauptstudiums im Fach Pädagogik belegen und dort Leistungsnachweise erbringen.
- (4) Einführende Lehrveranstaltungen in die Pädagogik, die gesondert ausgewiesen sind, beziehen zur Vorbereitung des geforderten Sozialpraktikums gem. § 33 PVO-Lehr I eine Einführung in außerschulische pädagogische Handlungsfelder und Hinweise zu ihrer Erkundung ein.

2. Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Allgemeinen Schulpraktikums

Während des Studiums ist gemäß § 33 der PVO-Lehr I vom 15.4.1998 neben einem Fachpraktikum in einem der beiden Unterrichtsfächer und einem Betriebs- oder Sozialpraktikum ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum

abzuleisten und durch Bescheinigung der zuständigen Einrichtungen nachzuweisen.

Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Entsprechende Veranstaltungen werden vom Pädagogischen Seminar in jedem Semester angeboten.

Das Allgemeine Schulpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit während des Grundstudiums an nicht-gymnasialen Schulformen statt.

Da die Praktikumschulen den Studierenden von der Universität zugewiesen werden, ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der „Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt“ (Waldweg 26) erforderlich.

Eine Beratung in Praktikumsfragen erfolgt in der „Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt“ (Waldweg 26).

3. Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen

Die Studierenden haben bei der Meldung zur Prüfung insgesamt ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik im Umfang von 16 SWS nachzuweisen. Im Rahmen dieser 16 SWS ist der Nachweis über die „erfolgreiche Teilnahme“ an je einer Lehrveranstaltung in den Bereichen gemäß Ziffer 1.(1)a und b und die Teilnahme an einer praktikumsbezogenen Veranstaltung gemäß Ziffer 2 (1) und (2) zu führen.

Gemäß § 4 (3) 2 PVO-Lehr I haben die Studierenden 6 SWS ihrer Lehrveranstaltungen zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften (Psychologie, Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik) als interdisziplinäre Veranstaltungen nachzuweisen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer interdisziplinären Veranstaltung mit einem pädagogischen Schwerpunkt kann in Pädagogik Ziffer 1 (1) c (interdisziplinärer Bezug) oder im Pflichtfach Psychologie oder einem der Wahlpflichtfächer Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik erbracht werden.

Darüber hinaus ist gemäß § 33 PVO-Lehr I die erfolgreiche Teilnahme an

- a) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- b) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
- c) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
- d) einem Projekt

nachzuweisen. Dieser Nachweis kann bei entsprechenden Angeboten

sowohl in den Pflichtfächern Pädagogik und Psychologie als auch in den Wahlpflichtfächern und den jeweiligen Unterrichtsfächern erbracht werden.

In der halbstündigen mündlichen Prüfung sind neben pädagogischem Grundlagenwissen vor allem vertiefte Kenntnisse in einem Schwerpunkt und in Teilbereichen Gegenstand der Prüfung. Nach § 10, Abs. 1 können ein Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen vertiefte Kenntnisse erworben wurden, angegeben werden.

4. Zuständige Einrichtung

Für das Pflichtfach Pädagogik ist das Pädagogische Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

5. Beratung

Die Beratung der Studierenden erfolgt durch die Lehrenden des Pädagogischen Seminars.